

ius.focus

Zivilprozessrecht

Zuständigkeit des Handelsgerichts bei einem Gesuch auf Wiedereintragung ins Handelsregister

Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO; Art. 164 HRegV

Das Handelsgericht ist zur Behandlung eines Gesuchs um Wiedereintragung einer gelöschten Gesellschaft nach Art. 164 HRegV sachlich nicht zuständig. [44]

BGer 4A_396/2014 vom 20. November 2014 (Publikation vorgesehen)

A. hatte beim Handelsgericht des Kantons Zürich die Wiedereintragung der B. AG im Handelsregister gestützt auf Art. 164 HRegV beantragt. Die B. AG war im Jahr 2000 nach erfolgter Liquidation gelöscht worden.

Das Handelsgericht war auf das Gesuch mangels sachlicher Zuständigkeit nicht eingetreten. Es hatte sich als nicht zuständig erachtet, weil § 45 lit. c des zürcherischen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG/ZH; LS 211.1) seine Zuständigkeit nur für «Streitigkeiten» vorsehe. Bei Art. 164 HRegV handle es sich demgegenüber um eine Anordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und damit um keine Streitigkeit i.S.v. § 45 lit. c GOG.

Das von A. mittels Beschwerde angerufene Bundesgericht hielt zunächst fest, dass kein Raum für Einschränkungen durch das kantonale Recht bestehe, soweit ein Kanton Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften der Handelsgerichtsbarkeit unterstellt habe.

Das Gericht folgerte anschliessend, dass die grammatikalische und systematische Auslegung von Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO gegen die Zuständigkeit des Handelsgerichts für das Wiedereintragungsverfahren spreche. Der Begriff «Streitigkeit» setze ein kontradiktorisches Verfahren zwischen mindestens zwei Parteien voraus, das auf die endgültige, dauernde Regelung zivilrechtlicher Verhältnisse im Sinne einer *res iudicata* abziele. Beim Wiedereintragungsverfahren handle es sich als Anordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerade nicht um ein solches Verfahren, da es an einer Gegenpartei fehle.

Auch die historische Auslegung führe zu keinem anderen Ergebnis: Keiner der vier Handelsgerichtskantone hatte vor Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 die freiwillige Gerichtsbarkeit der Zuständigkeit des Handelsgerichts unterstellt.

Das Bundesgericht sah zudem auch keine sachliche Notwendigkeit, die Wiedereintragung einer Gesellschaft der Zuständigkeit des Handelsgerichts als Fachgericht zu unterstellen. Zur Beurteilung der Frage, ob eine gelöschte Gesellschaft wieder ins Handelsregister eingetragen werden solle oder nicht, sei weder ein Branchenwissen noch ein spezifisches gesellschaftsrechtliches Wissen erforderlich.

Zusammenfassend gelangte das Bundesgericht daher zum Ergebnis, dass das Wiedereintragungsverfahren nach Art. 164 HRegV nicht der Zuständigkeit des Handelsgerichts untersteht.

Kommentar

Die Handelsregisterverordnung weist Wiedereintragungsverfahren für gelöschte Gesellschaften der ausschliesslichen Kompetenz der Gerichte zu (Art. 164 HRegV; vor dem 1. Januar 2008 Kompetenz der Handelsregisterämter).

Sie enthält jedoch keine Regelung zum Verfahren der Wiedereintragung; insbesondere findet sich keine Regelung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sowie des anwendbaren Verfahrensrechts. Entsprechend sind verschiedene verfahrensrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Wiedereintragung unklar und streitig (vgl. DAVID RÜETSCHI, Zum Verfahren der Wiedereintragung ins Handelsregister gemäss Art. 164 HRegV, REPRAX 4/2011, 23 ff.).

Der vorliegende, zur Publikation vorgesehene Bundesgerichtsentscheid schafft Klarheit in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit in den vier Handelsgerichtskantonen. Er ist in diesem Sinne zu begrüßen. Inhaltlich hätte es durchaus auch gute Gründe gegeben, gegenteilig zu entscheiden, Wiedereintragungsverfahren der handelsgerichtlichen Zuständigkeit zu unterstellen und auf diese Weise die Kompetenzen rund um Parteien, die im Handelsregister eingetragen sind, beim Handelsgericht zu konzentrieren.

Barbara Badertscher